OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701393/2/BP/CK**

Datum: **Linz, 25. November 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A G, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. August 2021, GZ: VStV/921300561539/2021, wegen Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juli 2021, GZ: VStV/921300561539/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 21 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch gegen die Höhe der Strafe.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. August 2021, GZ: VStV/921300561539/2021, wurde die zu zahlende Geldstrafe auf EUR 40,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt. Überdies wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von EUR 10,00 vorgeschrieben. Das per RSb-Brief übermittelte Straferkenntnis konnte dem Bf nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde und der Beginn der Abholfrist auf 19. August 2021 datierte. Der Bf holte das Schreiben sodann am 20. August 2021 bei der entsprechenden Geschäftsstelle der Post ab.

I.4. Mit E-Mail vom 22. September 2021 erhob der Bf Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 10. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]"

III.2. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl 200/1982 idgF lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) [...]

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

III.3. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im vorliegenden Fall konnte dem Bf das angefochtene Straferkenntnis nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde, der Beginn der Abholfrist auf 19. August 2021 datierte und das Dokument iSd § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG daher mit diesem Tag als zugestellt galt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 16. September 2021, weshalb die vom Bf am 22. September 2021 erhobene Beschwerde als verspätet zu qualifizieren ist.

Die Regelung des § 17 Abs 3 Satz 4 ZustG vermag nichts an der rechtswirksamen Zustellung am 19. August 2021 zu ändern, zumal der Bf die RSb-Sendung bereits am 20. August 2021 übernommen hat, sodass dem Bf ohnehin ein angemessener Zeitraum für die Einbringung der Beschwerde verblieben ist, zumal die verbleibende Dauer zur Ausführung der Beschwerde – also von der Übernahme der RSb-Sendung am 20. August 2021 bis inklusive dem letzten Tag der Beschwerdefrist am 16. September 2021 (bei einer Rechtsmittelfrist von vier Wochen) – keineswegs als eine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist angesehen werden kann (vgl VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055, mwN).

IV.2. Die Beschwerde ist daher als verspätet zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree